



Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abteilung I/5 – Wasserlegistik und -ökonomie
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|--------------------|---------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| 2020- 0.795.418 | UV/GSt/SI/SP | Iris Strutzmann | DW 12167 | DW 142167 | 22.03.2022 |

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV und die AEV Milchwirtschaft geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Diese Novelle betrifft die Anpassung der BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie wurden am 04.12.2019 im Amtsblatt der EU (Abl L 313, S 60) veröffentlicht. Im vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt. Darüber hinaus wird den vollziehenden Behörden zukünftig ein Spielraum für die Einzelfallbeurteilung bei traditionellen Sennereien eingeräumt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK nimmt die vorgenommenen Änderungen, die im Zuge der BVT-Schlussfolgerungen notwendig sind zur Kenntnis, da es sich um die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften in nationales Recht handelt.

Für den zukünftig eingeräumten Spielraum bei traditionellen Alpsennereien bleiben aus Sicht der BAK einige Fragen unbeantwortet. Die vollziehenden Behörden können zukünftig Einzelfallgenehmigungen für traditionelle Alpsennereien – sie liegen über 800 Meter Seehöhe und verarbeiten maximal 200.000 kg Milch pro Alpsaison – ausstellen und im Bedarfsfall andere Emissionsbegrenzungen für zB Phosphor, gesamten organisch gebundenen

Kohlenstoff TOC oder Stickstoff festlegen. Es wäre hilfreich gewesen in den Erläuternden Bemerkungen die Gründe, warum Alpsennereien Ausnahmen bei den bisherigen AEV-Bestimmungen benötigen, näher darzulegen. Es bleibt daher unklar, warum die zuständige Behörde für Alpsennereien im Bedarfsfall andere Emissionsbegrenzungen festlegt. Aus Sicht der BAK ist jedenfalls ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen der Behörden zum Schutz der Umwelt sicherzustellen.

Es stellt sich weiters die Frage, ob mit Einzelfallprüfungen ein höherer Verwaltungsaufwand für die vollziehenden Behörden verbunden ist. Sollte dies der Fall sein, ist für ausreichend Mitarbeiter:innen zu sorgen, damit sie die Arbeit mit dem notwendigen Zeitaufwand und in entsprechender Qualität durchführen können.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

